VLW-Saar | Melli-Beese-Str. 2 | 66117 Saarbrücken
VLBS e. V. • Auf der Schlädt 17 • 66679 Losheim /Hausbach



Ministerium für Bildung und Kultur Referat A 4 Herr Weller Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 19.03.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom PK / BH

Telefon, Name-

Datum 19.04.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Schulwesen-Datenschutzgesetzes und zur Änderung des Schulordnungsgesetzes Externe Anhörung – Unsere Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Weller,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf. Die Verbände VLBS und VLW begrüßen das Ansinnen des Ministeriums für Bildung und Kultur, das Zusammenarbeiten von allen an Schule Beteiligten außerhalb von Datenschutzgrundverordnung und Schulordnungsgesetz separat in einem Schulwesen-Datenschutzgesetz zu regeln, um die Verarbeitung von Daten am Lernort Schule rechtlich bestmöglich abzusichern.

#### Zu Artikel 1, § 6, (3)

In diesem Abschnitt wird beschrieben, dass **die Schule** sicherstellt, dass die betroffenen Personen sowie die Träger der elterlichen Sorge über den Einsatz automatisierter Verfahren zur Lernstandserhebung, Lernstandsanalyse oder Lernstandskontrolle vor deren Anwendung informiert werden. Was bedeutet dies konkret? Muss diese Information durch die jeweilig eingesetzten Lehrkräfte oder durch die Schulleitung gegeben werden? Gibt es hierzu durch das Ministerium für Bildung und Kultur bereitgestellte Vordrucke, die den juristischen Erfordernissen an solche Informationen genügen? Es sollte jedenfalls nicht dazu führen, dass die organisatorischen Belastungen für die am Lernort Schule Tätigen weiter steigen ohne an entsprechender Stelle die notwendige Entlastung bereitzustellen.

Darüber hinaus stellt sich uns die Frage, was "Maßnahmen zur Erkennung maschineller Fehler und Abweichungen sowie deren Korrektur" genau sind. Hier erscheint uns das Maß an Zusammenarbeit von Schulaufsichtsbehörde und den jeweiligen Schulleitungen recht hoch und störungsanfällig.

Durch die Tatsache, dass viele Aspekte des Gesetzentwurfes erst mit Lesen der beiliegenden Begründung nachvollziehbar werden, stellt sich uns die Frage, ob es eine Art Handreichung zum vorliegenden Gesetzentwurf geben wird, der die Praktikabilität des daraus resultierenden Gesetzes in den Schulen sicherstellt.

# Zu Artikel 1, § 7, (2)

Die beruflichen Schulen arbeiten aufgrund ihrer Struktur mit sehr vielen öffentlichen als auch nicht öffentlichen Stellen zusammen. Vorrangig sind hier die Kontakte zu Betrieben als Partner der dualen Ausbildung zu nennen, aber auch die Zusammenarbeit mit den Kammern, überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen, Prüfungsausschüssen etc. erfordert den (Daten-)Austausch bezüglich Schülerinnen und Schülern. Des Weiteren finden gerade in den Schulformen des Übergangssystems vorgeschriebene Praktika in öffentlichen und vor allem in nicht öffentlichen Betrieben statt. Hierzu gibt es keine Festlegungen im Gesetzentwurf. Werden die hierzu notwendigen Regelungen nur in gemäß § 12 des vorliegenden Gesetzentwurfes noch zu erarbeitenden Verordnungen getroffen? Es wäre wünschenswert, wenn es für den beruflichen Bereich dann nur eine entsprechende Verordnung geben würde, die alle Belange der beruflichen Schulen abdeckt.

## **Zu Artikel 1, § 7 (3)**

Die in Absatz drei getroffenen Aussagen zur Kontaktierung früherer Träger der elterlichen Sorge sind aus unserer Sicht nicht ausreichend im Gesetzentwurf formuliert. Wenn im § 3 die Herabsetzung des Mindestalters zur Einwilligungsfähigkeit in die Verarbeitung personenbezogener Daten von 16 auf 14 Jahre durch eine größere Selbstbestimmung begründet wird, ist es nicht nachvollziehbar, dass frühere Träger der elterlichen Sorge bis zu einem Alter von 25 bzw. 26 Jahren über die aufgeführten Punkte nach Anhörung des Betroffenen informiert werden dürfen.

Außerdem wird erst durch die beiliegende Begründung klar, dass diese Regelung die früheren Träger der elterlichen Sorge in die Lage versetzen soll, ihren Pflichten gegenüber anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung nachzukommen. Dieser prinzipiell nachvollziehbare Aspekt der Informationsmöglichkeit durch die Schulen sollte auch klar im Gesetzentwurf formuliert werden, ansonsten sind Missverständnisse vorprogrammiert.

## **Zu Artikel 1, § 7 (4)**

Die hier stehende Formulierung ist zwar inhaltlich vergleichbar zum § 20b, (2) des Schulordnungsgesetzes, ist aber in ihrer Umsetzung recht schwierig, da sie durch die verwendeten Begriffe ziemlich "schwammig" formuliert ist.

### Zu Artikel 1, § 7 (5)

In Absatz 5, Nr. 2 heißt es, dass die Übertragung von Bild und Ton aus Räumen, in denen Unterricht erteilt wird, an einen anderen Ort zulässig ist, wenn die betroffenen Personen einwilligen. Es stellt sich die Frage, wie die Personen diese Zustimmung erteilen, mündlich oder schriftlich? Wie soll diese

Zustimmung dokumentiert werden? Müssen alle Schüler und die Lehrkraft, bzw. alle Teilnehmenden einer Fortbildung zustimmen. Was ist, wenn eine Person nicht zustimmt?

Die weiteren Formulierungen zum Bedürfnis Unterricht aus dem Unterrichtsraum an einen anderen Ort zu übertragen sind im Gesetzentwurf nachvollziehbar. Wir verstehen jedoch die Formulierung auf Seite 8 der Begründung "... ist ihnen die Möglichkeit zu gewähren, sich dieser Situation folgenlos entziehen zu können." nicht. Bedeutet dies, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht damit einverstanden sind an einem Unterricht teilzunehmen, der an einen anderen Ort übertragen wird, ohne Konsequenzen diesem Unterricht fernbleiben können? Wie ist in einem solchen Fall eine gleichwertige Teilhabe am Unterricht und eine gleichberechtigte Vorbereitung auf Leistungsnachweise und Abschlussprüfungen sichergestellt? Was ist mit dem verpassten Unterrichtsstoff? Wie verhält es sich mit der Aufsichtspflicht in dieser Zeit?

Die in Absatz 5, Nr. 2, a) formulierten Aussagen bzgl. der Übertragung von Bild und Ton für Schüler, die länger als sechs Wochen nicht am Unterricht teilnehmen können, darf zu keiner Verpflichtung der Lehrkraft führen, den Unterricht in Bild und Ton übertragen zu müssen, sondern muss vielmehr als freiwilliges Angebot der Lehrkraft verstanden werden.

Außerdem stellt sich für uns die Frage, an welcher Stelle geregelt ist, dass Schülerinnen und Schüler keine Bildaufzeichnungen von Mitschülern und/oder Lehrkräften im Unterricht bzw. allgemein in der Schule ohne deren Einwilligung machen dürfen.

Gerade vor dem Hintergrund der vielfältigen Missachtung von Persönlichkeitsrechten bei illegalen Bildaufzeichnungen durch Schülerinnen und Schüler wäre es notwendig, klare Richtlinien in diesem Gesetz zu verankern.

Wichtig zu wissen wäre auch, ob Übertragungen in Bild und Ton in andere Klassenräume z. B. zum Zwecke eines Schüleraustausches oder zum gemeinsamen Unterrichten mehrerer Klassen in getrennten Räumen möglich sind.

Wir würden uns freuen, wenn die von uns genannten Aspekte in geeigneter Weise berücksichtigt und unsere Fragen beantwortet würden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Pascal Koch (Vorsitzender VLW)

Gez. Bernd Haupenthal (Vorsitzender VLBS)